



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

N.II. Protocollum Sessionis Evangelicorum zu Münster.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Octob.1646.  
Octob.

Sessio Evangelicorum publica Monasterii d. 6. Octobris 1646. Der Kayserlichen Proposition über Modum & Locum tractandi Gravamina betreffend.

*Directorium*: P. p. Es möchte den Herren Gesandten bereits bekandt seyn, daß er, der Herr Culmbachische, Württembergische und Nürnbergische Gesandte, auf vorgangenen Ihrer Excellenz Herrn Grafen von Trautmanndorffs Erfodern, an statt des hiesigen Evangelischen gansen Collegii am vergangen Freytag, den 2ten dieses Monats bey vorhochwohlgedachter Ihrer Excellenz in Gegenwart des Herrn Grafen von Nassau und Herrn Wolmars erschienen, wolte aber zum Ueberfluß dem hochloblichen Evangelischen Collegio der Schuldigkeit nach nicht allein solches andeuten, sondern auch den Inhalt des bey sothaner Konferenz abgelegten Vortrags, und der darauf beschehener Antwort kühlich referiren. Derowegen, als die curialien utrinque berichtet, hätte Ihre Excellenz Graf von Trautmanndorff ihnen den Gesandten und Deputirten kund gethan, welcher gestalt sich die Catholischen Stände über der Evangelischen letztere und Endliche Erklärung in puncto Gravaminum gegen sie beschwehret, und gebeten, die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii wolten sich dieser Sachen annehmen, und die Evangelischen dahin anweisen, daß sie sich solcher Extremitäten und Neuerung begeben, und sich näher zum Ziel legen möchten, damit das Friedens-Werck vermehrs aus dem Grunde erhoben würde. Dieweil aber zugleich die Herren Osnabrückischen Evangelischen deswegen advertiret und erinnert werden müßten; Als wolte Seine Excellenz verhoffen, die hiesigen würden mit denselben hieraus communiciren und den Fortgang der Tractaten ehest besondern helfen, zu dero Behuff dann die Herren Osnabrückische zu eruchen, daß sie aus ihrem Mittel etliche anhero hierzu deputeiren, oder aber zum wenigsten den hiesigen Evangelischen Gesandten gnugsame Vollmacht mittheilen wolten. So viel dann den modum & ordinem Tractandi betreffe, sehen so wol die Herren Kayserlichen als Catholischer Stände Abgesandten nunmehr für rathamer an, daß man das schriftliche recessiren, dadurch nur die Zeit vergeblich zugebracht, und die Gemüther je mehr und mehr verbittert würden, auch endlich kein Schluß gemacht werden könnte, sintemahl ein jedweder Recht haben und dem andern nichts nachgeben wolte, bey Seit setzte, und von den Gravaminibus müd und gütlich conferirte, worzu sich die Herren Kayserlichen gebrauchen lassen, und unpartheyisch dergestalt erweisen wolten, daß sie zuorderst den Herren Evangelischen der Catholicorum Vorschläge vorhalten, dero selben über einem jeden Articul erklärte Meynung vernehmen, und den Herren Catholischen hinwiederum proponiren, sie zur Accommodation best möglich annehmen, und ungleichen die von denselben gegebene Antwort mit den Herren Evangelischen communiciren, und daß so oft thun wolten, bis man endlich beyderseits eine gütliche Composition zu Wege brächte, damit also das liebe Vaterland, (so jeto in der großsten Feuers-Blut des Krieges und Unterganges, einem jeden für Augen stünde, und zwar die Herren Catholischen also afficiret, daß, wenn sie es mit gutem Gewissen thun könnten, sie auch viel ein größers, als das, was an sie begehret, gern eingehen wolten, allein es würde ein jeglicher Christ von selbst, dahin urtheilen, quod Spirituality, Politicis bonis & donis longe perferenda; derowegen die Catholischen sich bisshero noch nicht simpliciter, der Evangelischen Beginnen und Meynung nach, resolviren oder accommodiren können, erreter würde, welches auf vorbemeldte Weise ehest und am besten, geschehen könnte. Woraus sich die Herren Evangelische mit der Conformität des Religion-Friedens, und der kundbaren Billigkeit, so ihrem Auffas observiret worden wäre, entschuldiget, der Hoffnung lebende, es würde angezogene ihre Erklärung also eingerichtet seyn, daß man Catholischen Theils nicht große Ursache hätte sich bey den Herren Kayserlichen zu beschwehren, doch nähmen sie Ihrer Excellenz gethane Erinnerung für wohl und dahin auf, daß sie ehest mit hiesigen ihren Collegen, und dann nach Befindung mit den Herren Osnabrückischen hieraus schriftlich communiciren, jedoch auch Ihre Hochgräßliche Excellenz in Gehör

1646.  
Octob.

Siehr fleißig und unterthänig ersucht haben wollen, daß dafern es hiesigen Evangelischen Theils allerseits beliebt würde, sie alsdann zu dem Ende ihre Auctorität wissen lassen möchten, zu interponiren gnädig geruheten, welches Seine Excellenz verheissen, und sonsten allen getreuen möglichen Fleiß anzuwenden, damit alles zum Wohlstand wieder gerathen möchte, largissimè offeriret, hierauf die hierüber verfaßte Relation ex charta abgelesen und Württemberg um Erinnerung ersucht worden.

1646.  
Octob.

**Württemberg:** Er hätte seines Theils hiebei nichts zu erinnern, sondern wäre es reipfa also ergangen, und der Herren Kayserlichen Meynung nicht, sich bey dielem obangedeuteten Composition-Werck als arbitri einzudringen, oder sie einem und andern Theil ein Präjudiz zuzuziehen gemisset, sondern ins Mittel zu rathen und salutem patriæ zu erhalten ꝛ.

**Culmbach Directorium:** Fürs andere wäre auch anzudeuten, daß vorgestern den 4ten hujus ein Schreiben von Osnabrück anhero zu dem hochlöblichen Evangelischen Collegio eingelauffen, darin die Evangelische Gesandten daselbst angedeutet, daß weiln die Herren Schwedische sich gegen sie vernehmen lassen, daß sie sich verwunderten, nachdenmal sie verstanden, daß man hiesigen Orts zu Münster und Evangelischen Theils mit dem Chur-Fürstlich Sächsischen in deme conspirirte, daß selbige im Münsterischen Evangelischen Rathe das Directorium führen, und daher die Tractaten in eine andere Form gebracht werden solten. Nun wäre jedoch nicht ohne, daß sie, die Herren Schwedische Plenipotentarii, gleich wie vorhin also noch sich der Evangelischen Stände treulich annehmen, und ihr intent einzig und allein auf den General-Frieden und Vereinigung der Stände gerichtet haben wollen. Hingegen aber könnten sie ihnen zu Unglimpf und Hindanlegung ihrer wolmeyntlichen Intencion in die Acceptation des Chur-Fürstlich Sächsischen Directorii nicht condescendiren, auch keinen andern modum Tractandi, als hiesero observiret, verstaten, sondern im wiederigen Fall auch andere Mittel ergreifen müssen: als hätten die Osnabrückischen aus ihrem Mittel an die Herren Schwedischen esliche abgeordnet, und sie ersuchen lassen, sie möchten großgünstig in Ruhe stehen, bis man bewegten von Münster Bericht eingezogen hätte. Nun bäten sie, die Osnabrückischen, derowegen die Münsterische Evangelischen dienstfleißig, mit solchen und dergleichen Neuerungen einzuhalten, und keine Ursache zu Widerwillen, Mißtrauen und wohl gar Zerßchlagung der Tractaten an die Hand zu geben. Für dißmal aber wegen obbesagter Annnehmung des Directorii im Evangelischen Collegio ihnen gründlichen Bericht zu thun, damit sie die Herren Schwedischen wieder tranquilliren möchten. Wie solches das berührte Schreiben mit mehrern nach sich führet ꝛ.

Hieraus kämen nun diese Punkten in Consultation zu ziehen: 1) Was auf der Herren Kayserlichen Plenipotentiarier Relation und Begehren vorzunehmen. 2) Welcher gestalt mit den Herren Osnabrückischen hiervon zu communiciren. 3) Den Herren Kayserlichen Antwort zu erstatten, und 4) wie das Osnabrückische Schreiben zu beantworten.

**Culmbach und Ansbach:** Es wäre zwar der Herren Kayserlichen Petito und Begehren, quoad materiam, seines Erachtens Folge zu leisten, allein quoad formam ipsam stünde er sehr an, dann ob man gleich Fleiß anwenden würde, um die Osnabrückischen anhero zu vociren, oder daß sie den hiesigen Vollmacht herüber schicken wolten zu bewegen, so wäre jedoch zu besorgen, daß dieselben sich hierzu wenig und nicht ohne Disreputaion des hiesigen Collegii verstehen möchten. Ad 2) hielte er für rathsam, daß man unerwartet derselben auf der hiesigen Evangelischen an sie, die Osnabrückischen, ausgefertigtes Schreiben ehest verhoffender Wiederantwort, nacher Osnabrück mit wenigen schriftlich berichtete, und neben Anschließung der Herren Kayserlichen Relation und Vorschlag, der Herren Osnabrückischen Sentiment und Erklärung einholete, wie dann auch 3) bis dahin mit der Antwort auf der Herren

Dritter Theil.

E e e

ren

1646.  
Octob.

ren Kayserlichen Plenipotentiarien Suchen anstehen müste. Ad 4) es wäre bishero der hiesigen Evangelischen Gesandten Meynung nicht gewesen, durch Neuerungen oder ander gestalt sich von den Herren Osnabrückischen zu separiren, vielweniger etwas anzufangen, dadurch die Herren Schwedische disaffectioniret werden möchten, sondern vielmehr alle Mittel und Wege gesucht, wie man mit Assistenz und Interposition oder Cooperation derselben zum vorgesteckten Zweck gelangen möchte, dahero dann die Herren Osnabrückische Evangelische Abgesandte, ja mehr die Herren Schwedische, ungleich berichtet worden wären. Dann ob man gleich hiesigen Evangelischen Theils mit den Herren Chur-Fürstlich Sächsischen hiesigen Orts ohnlangst Conferenz gehalten, und sie nochmahls zu Mit-Äntretung der Tractaten ersucht, dieweil sie eben so wohl einen Evangelischen Stand alhier repräsentirten als andere, und dahnhero was disfalls gehandelt und endlich geschlossen werden wird, mit approbiren müssen, so hätte es jedoch damit die Meynung nicht gehabt, daß man durch Aufnehmung derselbigen zum Directorio in hiesigem Evangelischen Collegio den Sachen eine neue Formam geben, oder den Osnabrückischen Evangelischen ein Prajudiz zu ziehen, vielweniger die Herren Schwedischen Plenipotentiarien von der Interposition ausschließen wolle, sondern damit also das hiesige Collegium gestärket, den Catholischen desto besser die Wage gehalten und die Mühe geringert würde, in Erwägung, daß jetzt gedachte Chur-Fürstliche keine Majora machen könnten, sondern im Evangelischen Rast in keiner grössern Consideration wären als ein ander Stand des Reichs, dieweil es auch den Herren Fürstlich-Sächsischen zu Osnabrück annoch in frischem Gedächtniß stehen würde, daß sie vor diesem, da man im hiesigen Evangelischen Collegio dessen Erwähnung gethan, ebenfalls dahin geschiet und es approbiret hätten: Alß bäte man hiesigen Theils, man wolle die Aufnehmung der Herren Chur-Fürstlichen Sächsischen nicht so ungleich ausdeuten, sondern die Herren Schwedischen zu mildern und beständigen wohlmeyentlichen Gedanken, Vertrauen und ferner Assistenz disponiren helfen. Sonsten aber bedankete man sich gegen die Herren Osnabrückischen wegen der apud Dominos Suecos abgelegten Deputation dienstfreundlich, dieselben höchlich ersuchende, sie wöllen ferner alle Nothdurfft beobachten helfen, sich dagegen versichernde, daß man hiesigen Theils den Catholischen und Kayserlichen alle wiederwärtige Gedanken zu benehmen keinen Fleiß ersparen werde.

Hessen-Cassel: Bedankete sich wegen der jeso abgestatteten Relation, hätte sonsten vernommen, was für Punkten zur Deliberation kommen, und wäre er zwar in deme mit dem Bestimmenden einig, daß man wegen der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien Vorschlags von den Osnabrückischen Evangelischen ehesten Resolution und Gut Befindung einholen solte. Im übrigen wolte er sich den Majoribus dergestalt submittiret haben, daß er hiedurch seinen Herren Colleggen zu Osnabrück, so das Contrarium votiret haben möchten, kein Prajudiz zugezogen haben wolle ic.

Pommern-Stetin und Wolgast: Er sagte zuvörderst den Herren Deputatis wegen communicirter Relation gleichfalls grossen Dank: hätte vernommen, daß anjeto 2. Haupt Punkten zur Deliberation vorgebracht. 1) Der Herren Kayserlichen Relation. 2) Das Osnabrückische Schreiben betreffend. Bezöge sich deswegen und generaliter auf dasjenige, so von seinem Herren Colleggen den 18. vorigen Monats vorgebracht worden. Im übrigen hielte er dafür, daß es rathamer sey, der Catholischen schriftliche Ordnung zu inhæriren, als mündliche Conferenz in puncto Gravaminum mit den Catholischen anzustellen: sintemahl sie sich mehr auf Equivocationes besissen, und deren capaciöres als die Evangelischen wären. Zudem wäre es auch nicht Herkommens, vielweniger hätten es bishero andere Potentaten im Gebrauch gehabt, es könnten aber die Catholischen, so unpassionirt und die Wahrheit der Sachen selbst bekennen wolten, nicht läugnen, daß die Evangelischen im letzten ihren Aufsatz observirte Ordnung dem Religion-Frieden viel conformior, als die ihrige wäre, dahero dann keine sonderliche Beschwerde genommen werden könnte, bevorab weil dieselbe nur bloß in formalitate nec ipsius rei velleatione vel

1646.  
Octob.

1646.  
Octob.

vel conservacione bestünde. Quoad modum Tractandi aber wolte ers dabey lassen, wie derselbe vor diesem verordnet, und bishero observiret worden, und wäre er versichert, daß die Osnabrückischen sich denselben nicht nehmen lassen würden: die angeordnete Communication aber mit den Osnabrückischen betreffend, so hielte ers für diensamer, daß man zuvor auf das den 2ten dieses an sie abgangeene Schreiben Antwort erwartete, und sich alsdann ferner ausliesse. Was dann demnach die Catholischen wegen Religion oder Läsion ihres Gewissens angeführet, damit wäre es zumahl also beschaffen, daß man nicht allein auf ihr Gewissen, sondern auch auf unser, der Evangelischen, zugleich mit das Absehen richten müste, dann sonst sie wol vielmehr mit berührter Läsion ihres Gewissens behaupten möchten, dergleichen Ausflüchte die Catholischen noch viel übrig hätten, wie insonderheit zu merken, wenn man discurrendo mit ihnen auf die alten Geschichte und Handlungen geriehe, sintemahlen sie jeto mit den Evangelischen aus den alten Protocollen, so für Anno 1555. gehalten, handeln und selbige pro norma judicandi in puncto Gravaminum halten wollen, welches ihnen aber keines weges zu verstaten, inmassen er dann ihnen auch selbst im jüngstgehaltenen Reichs-Rath die Nichtigkeit dieses Beginnen ad oculum remonstrirer; siquidem perfectum ex imperfecto non dijudicandum &c. So viel nun das Osnabrückische Schreiben belangete, möchte er wünschen, daß die Herren Schwedische die Satisfaction oder Composition der Ständen, und nicht ihre privatam & particulare interesse, wie sie sich neulich vernehmen lassen, mit Ernst und so efferig suchen möchten, wie sie es vorgeben, allein er merckte das sub puncto Gravaminum verdeckte mysterium nunmehr gar wol, und daneben, daß die Herren Schweden die Stände des Römischen Reichs dahin gern bey der Hand behalten wollen, damit sie hernachmahls gehalten seyn, ihnen Satisfaction zu prästiren, welches sehr gefährlich, und einen seltsamen Frieden geben würde, doch wolte er protestirer haben, solches pro responsione ad Osnabrugenes nicht anzuziehen, sondern vielmehr, daß bishero an diesem Orte nichts präjudicirliches und anders vorgangen wäre, als daß man pro causa communi getractirer, dabey man sich aber derogestalt die Hände nicht binden lassen könnte, daß man in Ansehung dessen keine Hülfte und Sublevation auch Authorität adversus contrariam partem suchen und acceptiren haben. Es wäre danebenst auch den Herren Svecicis anzudeuten, daß man den Electoralibus Evangelicis im Evangelischen Collegio ihr Votum nicht nehmen könnte, man wolle aber hingegen den Herrn Catholicis hinwieder zu verstehen geben, daß man ihr Begehren quoad modum Tractandi nicht admittiren könnte &c. Im übrigen conformirte er sich mit dem Herrn Culmbachischen &c.

Württemberg: Den ersten General-Punct anlangend, so wäre derselbe auf repetitionem priorum zu stellen, derowegen damit den Herren Osnabrückischen Evangelischen nur bloß zu referiren, was wieder denen von den Herren Catholischen durch die Herren Kayserliche an hiesige Evangelischen gesonnen. Den andern Punct concernirende, so wäre er mit Vorsitzenden einig, und daß man den Osnabrückischen anzeigen, daß man hiesigen Evangelischen theils nichts anders mit den Herren Churfürstlichen tractirer, als daß man mit ihnen in Rath gestellet, ob sie vermeyneten, daß in puncto Gravaminum ferner realiter zu handeln vordthun seyn würde; darauf dieselbe zur Antwort gegeben, und mit herrlichen Rationibus bewehret, daß man damit ansetzen, und zuvor diese Sache noch einmahl communiter überlegen solle, ehe man sich eines gewissen resolvirete, da sich dann auch zugleich ergeben würde, wie weit man nachgeben oder beharren, und die Interpositio desto besser ihren Fortgang gewinnen könnte. Er wäre demnach gleichfals zufrieden, daß man ein Schreiben cum relatione Cesareanorum Plenipotentiariorum ad Osnabrugenes abgehen, und sie darin um ihre Meynung über das Catholische Begehren ehest zu entdecken, auch den Schwedischen zu remonstriren, in quibus terminis & conditionibus, man den Electoralibus das Directorium deferirer, dienstfreundlich zu ersuchen, im übrigen wäre er mit dem Herrn Culmbachischen einig.

Fränkische Grafen und Nürnberg, Directorium ejus loco: Hätte sich  
Dritter Theil. Eee 2 propter

1646.  
Octob.

1646.  
Octob.  
Nov.

propter valetudinem entschuldigen, und sein Votum ex charta zu verlesen anhalten lassen; Es gieng demnach dessen Meynung dahin, daß man zwar ad Osnabrungenfes ein Schreiben mit oberwehnter Relation abgehen lassen, sich aber auf das vorige beziehen, und nicht allein um schleunige Antwort sollicitiren, sondern auch Sie freundlich erinnern müste, daß sie von der hiesigen Evangelischen Actionibus, insonderheit von mehrbemeltes Directorii acceptione, weder selbst so ungleich judiciren, noch andere daher in gefährliche Gedanken zu gerathen, einige Veranlassung gestatten, vielweniger unzeitige Personal-Muthmassungen auf die Bahn bringen lassen wolten, solches würde man hiesiges Orts jederzeit hinwiederum fleißig beobachten, und inmittelst ihrer Antwort gewärtig seyn: darauf das Votum ipsum verlesen wurde.

1646.  
Octob.  
Nov.

**Conclusum:** Man solle mit fernerer Erklärung gegen den Herren Catholischen oder Kayserlichen so lang anstehen, bis man zuvor der Osnabrückischen Evangelischen Gesandten Meynung und Gutbefinden eingehohlet hätte, zu dem Behueff man dann nochmalts ein Schreiben an sie zu verfertigen, und sie darin hierum zu ersuchen, und sich alsdann ferner zu bedencken und zu resolviren haben würde.

## §. XXVIII.

Die Evange-  
lici zu Osnab-  
rück resolvir-  
ten endlich  
zum theil,  
sich nach  
Münster zu  
begeben.Wobin auch  
die Schweden  
gehen.Die Kayserli-  
che Gesandten  
adhortiren  
Evangelicos,  
sich näher zu  
declariren  
und von der  
Autonomia  
abzustehen.

Bis daher wurde nun zu Osnab-  
rück, sowohl von den Schweden als  
den dortigen Evangelischen Gesand-  
ten behauptet, es müsten die Consulatio-  
nes über die Gravamina, daselbst und  
nicht zu Münster gepflogen werden: Es  
ereigneten sich aber bald darauf einige Um-  
stände, daß man solche Intention änderte.  
Dann es liesse sich zur Endigung der  
Tractaten zwischen Spanien und Franck-  
reich nunmehr zulich an, daher der  
Schwedische Legat *Salvius*, am 22.  
Octobr. stil. nov. nach Münster abreisere,  
um die benötigten Punkten mit Franck-  
reich zu berichtigen; welcher dann die Evan-  
gelische Deputatos zu Osnabrück selbst  
annahmete, ihm nach Münster zu folgen,  
und daselbst zu assistiren, weil er die Fran-  
gosen dahin vermögen wolte, daß sie die  
Catholischen zu einem billigen Tempera-  
ment in puncto Gravaminum dispo-  
niren sollen. Unter den ersten Evange-  
lischen Gesandten, welche dem *Salvio* nach  
Münster folgten, war der Sachsen-Al-  
tenburgische und Weymarische, wel-  
che beyde sich sofort nach ihrer Ankunft da-  
selbst, bey dem Grafen von Traut-  
mausdorff anmeldeten, der ihnen in Ge-  
genwart seiner Collegen declarirte; „Es

„wäre ihre Ankunft zwar ganz angenehm,  
„es möchten aber die Evangelischen sich auf  
„die ihnen exhibirten Media sub 17. Jul.  
„näher und milder erklären, als sie in ihrem  
„Scripto unterm 14. August. gethan hät-  
„ten, sonderlich aber sollten sie ratione  
„Autonomiz, womit sie vermuthlich meh-  
„rentheils auf die Kayserliche Erb-Kö-  
„nigreiche und Lande zielten, ja nichts  
„weiter moviren, dann sie in alle Ewigkeit  
„nichts damit ausrichten würden; In  
„Schlesien und sonderlich zu Breslau,  
„ingeleichen in Ungarn, von Pressburg an,  
„bis in Siebenbürgen, hätten die Emi-  
„granten Land und Orte überig genug,  
„dahin sie sich wenden könnten, und würden  
„die Termini Emigrationis nicht mehr,  
„wie vorhin, coarctiret werden; Die  
„Protestirende Gesandten wären ja vor  
„Gott und ihren Religions-Genossen  
„entschuldig, und hätten das Zeugniß, daß  
„sie sich vor selbige recht eyferig erzeiget  
„hätten: nunmehr aber sollten sie der-  
„gleichen unmögliche Sachen Ihres Kay-  
„serlichen Majestät nicht weiter zumühen.  
„Worauf sich die obgedachte Gesandten,  
mit der Vorstellung, daß es auf alle Ev-  
angelicos damit ankomme, wieder be-  
uhrlaubten.

## §. XXIX.

Präliminar-  
Conferenz  
unter den  
Evangelicis  
zu Münster,  
puncto Gra-  
vaminum.

Den folgenden 5. Novembr. hielten  
Evangelici zu Münster, eine Prälimi-  
nar-Conferenz unter sich, ob? wie? und  
was? mit denen Catholicis, in puncto  
Gravaminum, zu tractiren sey, nach meh-

rern Inhalt des sub N. I. folgenden Pro-  
tocolli: nachdem ihnen vorher von dem  
Würzburgischen Abgesandten, die sub N.  
II. befindliche Erklärung einiger Catholis-  
chen Confidenten behändig worden war.

1646. N. I.